

## **SATZUNG**

### **der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung des Schulkinderhauses Goethe-Kids, der Kindertages- einrichtung Kindervilla Basalto, der Schulbetreuung Markwald-Kids und der Schulbetreuung Rote-Warte- Kids**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2018 (GVBl. S. 590), in Verbindung mit § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 27.11.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

Die Stadt Mühlheim am Main unterhält folgende öffentliche, sozialpädagogische Kindertageseinrichtungen:

Schulkinderhaus Goethe-Kids, Kindertageseinrichtung Kindervilla Basalto, Schulbetreuung Markwald-Kids und Schulbetreuung Rote-Warte-Kids (nachfolgend Betreuungseinrichtungen genannt). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

# 12.17

## § 2

### Aufgaben

Die Aufgaben der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim bestimmen sich nach § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit den §§ 22-25 Kinder- und Jugendhilfegesetz.

## § 3

### Beiräte

In den Betreuungseinrichtungen sollen Elternbeiräte gebildet werden. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

## § 4

### Kreis der Berechtigten

1. Die Betreuungseinrichtungen stehen im Rahmen ihrer Kapazitäten ausschließlich den Schulkindern der ihnen zugeordneten Schulen zur Verfügung:
  - a) Goetheschule - Schulbetreuung Goethe-Kids,
  - b) Geschwister-Scholl-Schule- Kindervilla Basalto
  - c) Markwaldschule - Schulbetreuung Markwald-Kids
  - d) Rote-Warte-Schule - Schulbetreuung Rote-Warte-Kids
2. Von dieser Regelung kann in den folgenden Fällen abgewichen werden:
  - a) Ehemalige Hortkinder der Kindervilla Basalto dürfen, sofern Kapazitäten frei sind, Angebote der Ferienbetreuung nutzen. Die Gebühr hierfür wird gemäß § 2 Abs. 6 der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung des Schulkinderhauses Goethe-Kids, der Kindertageseinrichtung Kindervilla Basalto, der Schulbetreuung Markwald-Kids und der Schulbetreuung Rote-Warte-Kids erhoben.
  - b) Kinder, die eine Vorklasse außerhalb ihres Schulbezirkes besuchen, können mit Absprache aller beteiligten Institutionen die dortige oder die für ihren Wohnsitz zuständige Betreuungseinrichtungen besuchen.

**§ 5****Aufnahmen**

1. Die Vormerkung und Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch den Fachbereich Jugend und Soziales, speziell durch das Sachgebiet Koordination Kindertageseinrichtungen.
2. Vor der Aufnahme erfolgt ein persönliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten durch die Leitung der Betreuungseinrichtung oder einer von ihr beauftragten Person. Bei dem Anmeldegespräch werden alle notwendigen Unterlagen unterzeichnet und ausgehändigt.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in der Betreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung am Aufnahmetag nachzuweisen ist. Diese darf nicht älter als vier Wochen sein. Ebenso ist eine Impfbescheinigung gem. § 2 Kindergesundheits-schutzgesetz vorzulegen.

**§ 6****Öffnungs- /Betreuungszeiten**

1. Die Betreuungseinrichtung ist an den Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten sind festgelegt. Der Magistrat wird ermächtigt, darüberhinausgehende Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

## 12.17

Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

| Angebotsform                        | Betreuungszeit                                   | Zeit                          |
|-------------------------------------|--|-------------------------------|
| 5 Tage Woche<br>15.00 Uhr mit Essen | 7.30 – 15.00 Uhr                                 | (37,5 Std./Woche)             |
| 5 Tage Woche<br>17.00 Uhr mit Essen | 7.30 – 17.00 Uhr                                 | (46 Std./Woche)               |
| 4 Tage Woche<br>mit Essen           | 7.30 – 15.00/17.00 Uhr<br>Freitags bis 15.30 Uhr | (30/38/36,5<br>Std./Woche)    |
| 3 Tage Woche<br>mit Essen           | 7.30 – 15.00/17.00 Uhr<br>Freitags bis 15.30 Uhr | (22,5/28,5/27<br>Std. /Woche) |

2. Abweichend von den in Punkt 1 genannten Betreuungszeiten sind bei Bedarf und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung, Zubuchungen von Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten möglich. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Betreuungszeit (Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr oder Spätbetreuung 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) mit einer zusätzlichen Gebühr gem. § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens fünf Kinder in der Einrichtung zur selben Zeit betreut werden. Die Zubuchung der Früh- bzw. Spätbetreuung muss mindestens ein Jahr bestehen.

Bei der Angebotsform 3 und 4 Tage Woche mit Essen müssen die Wochentage gleichbleibend gebucht werden.

3. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien (Hessen) wird die Betreuungseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen. Ebenso kann die Einrichtung bei Betriebsausflügen und bei Teilnahme an Personalversammlungen und Einwirkung höherer Gewalt (z. B. Streik, Heizungsausfall, Brand etc.) geschlossen werden.
4. Für Fortbildungsveranstaltungen und für Brückentage kann die Einrichtung jeweils bis zu drei Tagen jährlich geschlossen werden. Die Termine sind mit dem Elternbeirat abzustimmen und frühzeitig bekannt zu geben. Eine Notdienstregelung ist vorzusehen.

5. In der Zeit zwischen dem 24.12. und 1.1. eines jeden Jahres bleiben die Betreuungseinrichtungen geschlossen.
6. Der Magistrat kann für die Erprobung neuer Modelle zur Betreuung von Kindern zeitlich befristete Ausnahmen von den Betreuungszeiten nach § 6 Abs. 2 der Satzung festlegen und dafür eine angemessene Gebühr festsetzen.

## § 7

### Mitwirken der Sorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Betreuungseinrichtung regelmäßig besuchen und die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird.
2. Auf zweckmäßige Kleidung ist zu achten.
3. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung durch die Kinder. Eine Bring- und Abholpflicht seitens der Sorgeberechtigten besteht nicht. Es liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zu und von der Betreuungseinrichtung alleine bewältigen lassen.
4. Bei Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung mit Teilnahme von Sorgeberechtigten obliegt diesen die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.
5. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bei Anzeichen von Krankheiten in der Betreuungseinrichtung abzuholen. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (auch Parasitenbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Betreuungseinrichtung verpflichtet. Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes des Landkreises Offenbach sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu befolgen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt über den weiteren Besuch der Einrichtung.
6. Das Fernbleiben, Fehlen des Kindes ist unverzüglich den pädagogischen Mitarbeiter\_innen der Einrichtung mitzuteilen.

## **12.17**

7. Die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur direkten Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeiter\_innen in allen das Kind und die Einrichtung betreffenden Belange wird vorausgesetzt.
8. Für die vom Kind verursachten Schäden können die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

### **§ 8**

#### **Versicherung**

Es besteht der gesetzlich geregelte Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen während der Schulzeiten und während der Ferienzeiten durch die GVV-Kommunalversicherung. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Sorgeberechtigten an die Betreuungseinrichtung erforderlich.

### **§ 9**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.
2. In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsentgelts beim Kreis Offenbach oder bei Pro Arbeit beantragt werden. Hilfestellung bei der Antragstellung bietet der Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Mühlheim am Main. Die Gebühren sind bis zur Zahlung vom Kreis Offenbach von den Sorgeberechtigten zu tragen, dies gilt auch bei Folgeanträgen.

### **§ 10**

#### **Abmeldung**

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Betreuungseinrichtung vorzunehmen.

2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zur nächsten Abmeldemöglichkeit weiter zu zahlen.
3. Das Kind kann von der Stadt Mühlheim zum Monatsende vom Besuch der Betreuungseinrichtung abgemeldet werden, wenn
  - a) es ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch fernbleibt,
  - b) durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht,
  - c) in der Regeleinrichtung keine angemessene Förderung des Kindes erfolgen kann,
  - d) die Voraussetzungen für einen Betreuungsplatz nicht mehr vorhanden sind.
4. Die Entscheidung hierüber trifft der/die zuständige Dezernent\_in, bei Widerspruch der Magistrat. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.

## § 11

### Übergangsregelung

Von den Regelungen des § 4 Absatz 1 dieser Satzung kann in folgendem Fall abgewichen werden:

Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 dürfen die in der Kindervilla Basalto betreuten Kinder, die die 4. Klasse der Geschwister-Scholl-Schule abgeschlossen haben, noch in der Einrichtung verbleiben.

## § 12

### In- /Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung des Schulkinderhauses Goethe-Kids, der Kindertageseinrichtung Kindervilla Basalto und der Schulkindbetreuung Markwald vom 19.11.2018 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

**12.17**

Mühlheim am Main, den 13.12.2019

Der Magistrat  
Der Stadt Mühlheim am Main

Gudrun Monat  
Erste Stadträtin

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 21.12.2019